

... zu den verpackungsrechtlichen Pflichten beim Import von mit Ware befüllten Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

Europaweit gilt für Verpackungen, dass der Hersteller eines Produkts auch für die Verpackung die Produktverantwortung im Sinne von Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung übernimmt. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt über das Verpackungsgesetz (VerpackG). Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) übernimmt in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die im Verpackungsregister LUCID registrierten Produktverantwortlichen öffentlich zu machen sowie weitere Aufgaben (zum Beispiel Entgegennahme und Prüfung der Datenmeldungen zu den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen), die für die Entstehung von Transparenz und Rechtsklarheit sorgen.

Im vorliegenden Dokument erfahren Sie, wie Sie die verpackungsrechtlichen Pflichten für die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen Ihrer Waren erfüllen, wenn Sie Ihre Waren nach Deutschland importieren bzw. einführen. Zudem finden Sie hier Informationen zur Möglichkeit der Bevollmächtigung für ausländische Verpflichtete, die keinen Unternehmenssitz in Deutschland haben.

Checkliste:

- Werden befüllte Verpackungen aus dem Ausland nach Deutschland importiert?
- Liegt gewerbsmäßiges Handeln vor?
- Fallen die abgegebenen Verpackungen in Deutschland typischerweise bei einem privaten Endverbraucher, inklusive vergleichbarer Anfallstellen, als Abfall an?

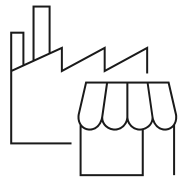
Import im Sinne des Verpackungsgesetzes ...

... bezeichnet den grenzüberschreitenden Handel/Kauf von Gütern aus dem Ausland (auch dem EU-Ausland) und deren Einführen/Verkauf in Deutschland. Die sich daraus ergebenden Besonderheiten werden im Folgenden dargestellt. Die Anmeldung im Verpackungsregister LUCID und die Abgabe von Datenmeldungen bei der ZSVR sind für den Importeur kostenfrei.



Was ist ein Hersteller? Wer ist beim Import verpflichtet?

Das Verpackungsgesetz bezeichnet die Verpflichteten generell als „Hersteller“. Es handelt sich dabei um einen Sammelbegriff. Darunter sind im Einzelfall Produzenten, Händler, Importeure, Online- und Versandhändler, Vertreiber und sonstige Erstinverkehrbringer zu fassen. Tatsächlich gemeint ist derjenige, der eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt oder erstmalig befüllt in Deutschland in Verkehr bringt (Importeur). Um Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen handelt es sich, wenn die in Verkehr gebrachten Verpackungen typischerweise beim privaten Endverbraucher, oder diesen vergleichbaren Anfallstellen, als Abfall anfallen. Eine vollständige Übersicht der vergleichbaren Anfallstellen [finden Sie auf der Webseite der ZSVR](#). Der Importeur bringt gewerbsmäßig befüllte Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen erstmalig in den Geltungsbereich Deutschland. Damit wird der Importeur zum Hersteller im Sinne des VerpackG. Er muss die damit einhergehenden Pflichten erfüllen (Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung).



Wer gilt als Importeur?

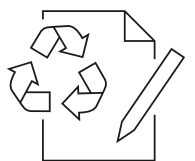
Importeur (Einführender) ist, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nach Deutschland die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt. Das bedeutet, dass er beispielsweise für Verlust oder Beschädigung der Ware das Transportrisiko trägt und für den Einfuhrvorgang sowie gegebenenfalls die Einfuhrverzollung von Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten verantwortlich ist. Wer Importeur ist, hängt im Einzelfall von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und Käufer ab.

Hinweise:

- Auf den Zeitpunkt des vereinbarten Eigentumsübergangs kommt es maßgeblich nicht an.
- Schon vor Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes war das einführende Unternehmen für die Systembeteiligung verantwortlich.
- Ein beauftragter externer Spediteur/Frachtführer gilt nicht als ein nach Deutschland einführendes Unternehmen, sondern sein Auftraggeber.

Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig und wer sind private Endverbraucher?

Grundsätzlich sind alle Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, inklusive der gesamten Füllmaterialien, die typischerweise als Abfall in privaten Haushalten anfallen, systembeteiligungspflichtig. Serviceverpackungen sind ausnahmslos systembeteiligungspflichtig. Der private Endverbraucher ist zunächst einmal der private Haushalt. Aber auch die sogenannten vergleichbaren Anfallstellen entsorgen Verpackungsabfall über das (duale) System. Diese sind zum Beispiel Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Freizeitparks und Niederlassungen von Freiberuflern. Weiter gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe dazu, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen beziehungsweise Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1,1 m³ großen Umleerbehälter abgeholt werden können.



Auch wenn die mit Ware befüllte Verpackung zunächst zum Beispiel an einen Großhändler versandt wird, ist das nicht entscheidend. Wichtig ist, wo die Verpackung typischerweise als Abfall anfällt. Da der Hersteller in der Regel nicht einschätzen kann, ob die von ihm befüllten Verpackungen typischerweise bei privaten Endverbrauchern inklusive der vergleichbaren Anfallstellen anfallen, hat die ZSVR einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen erarbeitet. Mit diesem Katalog kann für einen Großteil der in Deutschland vertriebenen Produkte die Einstufung der konkreten Verpackung in Bezug auf die Systembeteiligungspflicht durch die verpflichteten Unternehmen selbst ermittelt werden.

Sie finden den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen [↗](#) sowie den Leitfaden zur Anwendung [↗](#) auf unserer Webseite.

Im Rahmen einer typisierenden Betrachtung soll der Katalog den Herstellern beziehungsweise Erstinverkehrbringern als sachorientierte Orientierungshilfe für die Einordnung von Verpackungen in Zweifelsfällen dienen. Aufgrund der typisierenden Betrachtung ist es nicht erheblich, wo die Verpackungen Ihrer Produkte im Einzelfall als Abfall anfallen, sondern es kommt allein darauf an, wo sie typischerweise anfallen.

Dabei handelt es sich um eine Gesamtmarktbetrachtung. Werden diese typischerweise an private Endverbraucher oder vergleichbare Anfallstellen abgegeben, so ist die Systembeteiligungspflicht zu bejahen.

Sofern Sie Ihre konkreten Produkte nicht im Katalog finden, wenden Sie das Analogieverfahren an. Das heißt: Suchen Sie im Katalog nach Produkten, die Ihrem ähnlich sind – vor allem in Bezug darauf, wie und in welchen Verpackungen sie vertrieben werden und ob sie beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen. Das Ergebnis ist übertragbar.

Weitere Informationen, wie Sie die Systembeteiligungspflicht Ihrer Verpackungen prüfen können finden Sie auf der Seite der Katalogsuche [↗](#).

Welche Pflichten entstehen allgemein? (Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung)

Die Grundpflicht für den Hersteller/Importeur ist, die Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht an einem oder mehreren Systembetreibern zu beteiligen, welche diese wiederum flächendeckend beim privaten Endverbraucher einsammeln und die Sortierung sowie das Recycling organisieren. Das umfasst auch, dass die Systeme dafür zuständig sind, dafür zu sorgen, dass die gesetzlich definierten Recyclingquoten erreicht werden. Die Systembeteiligung ist eine Pflicht, die bereits seit 1993 besteht.

Die Systembeteiligung muss bei einem oder mehreren bundesweit zugelassenen System/en erfolgen. Diese stehen im Wettbewerb zueinander. Die Preise sind Marktpreise und müssen dort erfragt werden.

Pflichten des VerpackG:

- (1) Registrierung im Verpackungsregister LUCID der ZSVR mit den Stammdaten und Markennamen. Bitte beachten Sie, dass die ZSVR auf Basis des Gesetzes verpflichtet ist, einen Teil der Stammdaten (wie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer), die angegebenen Markennamen und Verpackungskategorien zu veröffentlichen.

- (2) Mengenmeldung: Alle Meldungen zu den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen an die (dualen) Systeme sind dupliziert 1:1 auch an die ZSVR zu melden. Es handelt sich sowohl vom Inhalt als auch vom Melderhythmus um eine Doppelmeldung. Die ZSVR hat auf der Webseite eine Liste mit allen in Deutschland zugelassenen Systembetreibern [↗](#) mit Ansprechpartnern veröffentlicht.

Einzelheiten zur Durchführung der Registrierung und Datenmeldung finden Sie am Ende dieser Fachinformation.

Möglichkeit der Beauftragung eines Bevollmächtigten



Unternehmen/Importeure, die

- 1) nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet sind und
- 2) keine Niederlassung in Deutschland haben

können einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach dem Verpackungsgesetz beauftragen. Dies gilt für alle Pflichten mit Ausnahme der Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID. Damit die Bevollmächtigung wirksam wird, muss der ausländische Verpflichtete zunächst mit dem Bevollmächtigten einen Vertrag abschließen. Dieser regelt den Übergang der Pflichten. Im öffentlichen Register der ZSVR ist zudem einsehbar, welchen Bevollmächtigten ein ausländischer Verpflichteter beauftragt hat.

Wichtig: Ohne die Beauftragung eines Bevollmächtigten müssen ausländische Verpflichtete allen Pflichten nach dem Verpackungsgesetz selbst nachkommen. Nach der Beauftragung gilt der Bevollmächtigte als Hersteller im Sinne des Gesetzes und erfüllt diese im eigenen Namen. Diese Pflichten umfassen insbesondere:

- die Beteiligung bei einem oder mehreren Systembetreiber/n,
- die Abgabe von Meldungen zu den Verpackungsmengen (Datenmeldung),
- die Abgabe einer testierten Vollständigkeitserklärung, sofern Mengenschwellen überschritten werden,
- die Erfüllung der Rücknahmepflichten für Transportverpackungen und großgewerbliche oder industrielle Verkaufs- und Umverpackungen
- und die Beteiligung an einem bundesweiten Pfandsystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen.

Hinweise zur Beauftragung eines Bevollmächtigten:

- Bevollmächtigter kann jeder Dienstleister sein, der einen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland hat. Dieser muss bereits über einen Login mit einer Bevollmächtigten-ID im Verpackungsregister LUCID verfügen, damit ausländische Hersteller ihn im Register als Bevollmächtigten auswählen und benennen können.
- Ausländische Verpflichtete müssen mit Ihrem Bevollmächtigten einen schriftlichen Vertrag in deutscher Sprache abschließen. Sofern der Vertrag in weiteren Sprachen vorliegt, gilt die deutsche Fassung. Der Vertrag ist von beiden Geschäftspartnern handschriftlich oder mit qualifizierter elektronischer Signatur zu unterzeichnen.
- Nähere Informationen zur Regelung des Bevollmächtigten erhalten Sie auf unserer Webseite.

Öffentliches Herstellerregister

Das Verpackungsregister LUCID der ZSVR ist öffentlich. Dort sind in- und ausländische Unternehmen aus Industrie und Handel registriert, die verpackungsrechtliche Pflichten in Deutschland haben. Das Ziel des Registers: Über Transparenz den Markt fair und gerecht zu machen und Wettbewerbsgleichheit zu etablieren. Die Veröffentlichung ermöglicht es jedem, das Register zu durchsuchen und zu prüfen, wer sich dort registriert hat. Dadurch fallen Verstöße gegen das Verpackungsgesetz leichter auf.

Was bedeutet das für den Importeur?

Beim Warenimport sind vielfältige Vertragsgestaltungen denkbar. Es ist zu prüfen, ab welchem Zeitpunkt wer die rechtliche Verantwortung beim Grenzübertritt für die Ware nach Deutschland trägt. Derjenige, der diese Verantwortung trägt, gilt im Sinne des Verpackungsgesetzes als Verpflichteter, muss allen Pflichten nachkommen und kann gegebenenfalls einen Bevollmächtigten beauftragen. Anhaltspunkte können beispielsweise die Incoterms (Internationale Handelsklauseln) liefern, die vielfach zur Festschreibung der Vertragsbeziehungen genutzt werden. Im Folgenden werden verschiedene Konstellationen mit den jeweiligen Folgen dargestellt.

1

Grundkonstellation 1:

Versand- und Onlinehändler mit Sitz im Ausland versendet seine Ware direkt an den privaten Endverbraucher inklusive vergleichbare Anfallstellen in Deutschland

- **Systembeteiligungspflicht:** Der Versand- und Onlinehändler führt sowohl die befüllte Versandverpackung als auch die Produktverpackung (Verkaufsverpackung) erstmalig und gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Deutschland ein. Er gilt in diesem Fall als Importeur und ist verpflichtet, für die Versandverpackung (inklusive Füllmaterial und Etiketten) und die Verkaufsverpackung des Produktes eine Systembeteiligung bei einem oder mehreren System/en vorzunehmen. Er gilt als Hersteller dieser Versand- und Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz.
- **Registrierungspflicht:** Der Versand- und Onlinehändler ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren, da er für beide Verpackungsarten (Versand- und Verkaufsverpackungen) systembeteiligungspflichtig ist. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Versand- und Onlinehändler muss bei der Registrierung die Markennamen auf den Verkaufs- und Umverpackungen angeben. Bei Versandverpackungen ist der darauf angegebene Markenname zu hinterlegen. Ist kein Markenname auf der Versandverpackung vermerkt, muss der Name des Versand- und Onlinehändlers eingetragen werden.
- **Beauftragung des Bevollmächtigten:** Der Versand- und Onlinehändler kann, wenn er keine Niederlassung in Deutschland hat, einen Bevollmächtigten nach dem Verpackungsgesetz beauftragen. Einzelheiten dazu finden Sie auf Seite 4 des vorliegenden Dokumentes.

2

Grundkonstellation 2:

Vertreiber (beispielsweise Online- bzw. Versandhändler, Handelsunternehmer etc.) mit Sitz in Deutschland kauft direkt Ware bei einem Vertreiber mit Sitz im Ausland

Hier kommt es auf die konkrete Vertragsgestaltung zwischen den beiden Vertragsparteien an. Zu klären ist, wer beim Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt und somit als Importeur nach dem Verpackungsgesetz gilt. Anhaltspunkte können beispielsweise die Incoterms (Internationale Handelsklauseln) liefern, sofern sie vereinbart sind. Zwei Konstellationen werden hier exemplarisch dargestellt.

„Ex Works“ (EXW)

Das bedeutet, dass ein Verkauf ab Werk stattfindet. Liegt dieses Werk im Ausland, so liegt die rechtliche Verantwortung für die Ware beim Grenzübertritt regelmäßig beim Käufer. In diesem Fall ist das der Vertreiber in Deutschland mit folgenden Konsequenzen:

- **Systembeteiligungspflicht:** Der Käufer gilt als Importeur und gleichzeitig Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Er muss für die mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallsstellen als Abfall anfallen, eine Systembeteiligung vornehmen. Exkurs: Die Verpackung, mit welcher die Ware an den Weiterverkäufer in Deutschland geliefert wird, gilt als Transportverpackung und ist deshalb nicht systembeteiligungspflichtig. Diese wird es dann, wenn sie bei Übergabe der Waren an den privaten Endverbraucher oder eine vergleichbare Anfallstelle gebraucht zu Versendungszwecken genutzt wird.
- **Registrierungspflicht:** Der Käufer (Importeur) ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Deutschland in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Importeur muss in diesem Fall die auf den Verkaufs- und Umverpackungen angegebenen Markennamen registrieren. Sofern die importierten Produkte nicht mit einem Markennamen gekennzeichnet sind, ist der Name des Herstellers im Sinne des Verpackungsgesetzes anzugeben.
- **Beauftragung des Bevollmächtigten:** Da der Käufer mit Sitz in Deutschland als Importeur gilt, kann er keinen Bevollmächtigten nach dem Verpackungsgesetz beauftragen.

„Delivered at place“ (DAP)

Wenn der vereinbarte Lieferort in Deutschland liegt und der Verkäufer (Vertreiber im Ausland) die Lieferung schuldet, trägt dieser regelmäßig auch die rechtliche Verantwortung für den Grenzübergang der verpackten Waren.

- **Systembeteiligung:** Der Verkäufer gilt als Importeur und gleichzeitig Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Er muss für die mit Ware befüllten Verkaufs- (inklusive Versand-) und Umverpackungen, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher oder bei vergleichbaren Anfallsstellen als Abfall anfallen, eine Systembeteiligung vornehmen.
- **Registrierungspflicht:** Der Verkäufer (Importeur) ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Deutschland in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).

- **Angabe von Markennamen:** Der Importeur muss in diesem Fall die auf den Um- und Verkaufsverpackungen angegebenen Markennamen registrieren. Sofern die importierten Produkte nicht mit einem Markennamen gekennzeichnet sind, ist der Name des Herstellers im Sinne des Verpackungsgesetzes anzugeben.

Beauftragung des Bevollmächtigten: Der Importeur kann, wenn er keine Niederlassung in Deutschland hat, einen Bevollmächtigten nach dem Verpackungsgesetz beauftragen. Einzelheiten finden Sie auf Seite 4 des vorliegenden Dokumentes.

3

Grundkonstellation 3: Nutzung von Fulfillment-Dienstleistern im Import

Im Fall des Imports von Waren, muss zwischen der Produktverpackung der Ware (Verkaufs- oder Umverpackung) und der Versandverpackung unterschieden werden:

- Die Verkaufs- oder Umverpackung einer Ware muss immer durch den Importeur systembeteiligt werden. Außerdem muss er sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort Meldungen zu den jährlichen Verpackungsmengen abgeben. Wie bei den vorstehenden Grundkonstellationen beschrieben, kann dies der Vertreiber (Versand- und Onlinehändler) oder der Produzent beziehungsweise Großhändler im Ausland sein und hängt grundsätzlich davon ab, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt.
- Für die Versandverpackungen gilt nach § 7 Abs. 7 und § 3 Abs. 14c VerpackG eine eindeutige Regelung: Hiernach sind Fulfillment-Dienstleister für systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, die sie mit Waren befüllen, nicht Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Vielmehr gilt der Vertreiber der Waren, für den der Fulfillment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller. Der Vertreiber muss die Registrierung und Systembeteiligung der Versandverpackungen vornehmen. Die für die Systembeteiligung erforderlichen Informationen, wie Mengen und Materialarten der Versandverpackungen, muss der nach dem Gesetz verpflichtete Vertreiber dann notwendigerweise bei seinem Fulfillment-Dienstleister erfragen. Nach dem Verpackungsgesetz ist Fulfillment-Dienstleister, wer nach § 3 Abs. 14c VerpackG im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen für Vertreiber anbietet: Lagerhaltung, Verpacken, Adressieren und Versand von Waren, an denen sie kein Eigentumsrecht haben.
Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfillment-Dienstleister.
- Fulfillment-Dienstleister dürfen ihre Fulfillment-Dienstleistungen nur erbringen, wenn der beauftragende Vertreiber im Verpackungsregister registriert ist und die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Versand- und gegebenenfalls Verkaufsverpackungen) an einem System beteiligt hat.

4

Grundkonstellation: 4

Das VerpackG gilt nur in Deutschland. Sofern mit Ware befüllte Verpackungen nachweislich ins Ausland versendet werden, sind die verpackungsrechtlichen Vorgaben des Ziellandes zu beachten. Eine Systembeteiligung für diese Verpackungen ist in Deutschland nicht erforderlich, da die Verpackung nicht in Deutschland bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dies gilt beispielsweise auch beim reinen Transit der Ware durch Deutschland.

Zu beachten: Anforderungen der Compliance

- Wichtig ist, dass eine Klärung für beide Vertragsparteien rechtsverbindlich und vor dem Inverkehrbringen in Deutschland durchgeführt und die Systembeteiligung vorgenommen wurde (Systembeteiligungspflicht).
- Gleichmaßen muss der Verpflichtete die Registrierung bei der ZSVR vorgenommen haben (Registrierungspflicht). Auch muss er die Markennamen seiner Produkte angeben (Angabe von Markennamen) und die jährlich die durch ihn abgegebenen Verpackungsmengen (Datenmeldungen) melden.
- Der Letztvertreiber in Deutschland muss im Sinne der Compliance sicherstellen, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt werden. Ansonsten unterliegt die Ware in Deutschland einem automatischen Vertriebsverbot.

Nutzung von gebrauchten Verpackungen

Egal, ob Sie Ihre Waren in gebrauchten (wie selbst gesammelte Kartons, alte Zeitungen, Kartons mit an Sie gelieferten Waren) oder neuen Verpackungen versenden: Sie müssen im Verpackungsregister LUCID registriert sein.

Auch gebrauchte Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig – es sei denn, sie wurden bereits durch denjenigen, der die Verpackung vorher genutzt hat, an einem System beteiligt. Das muss bei Bedarf den zuständigen Behörden nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, müssen Sie selbst einen Systembeteiligungsvertrag abschließen.

 Verpackungsbestandteile, die Sie neu hinzufügen (wie Adressetiketten, Klebeband, Füllmaterial), müssen Sie in jedem Fall selbst an einem System beteiligen.

Verpackungen, in denen Ware bei (Versand-)Händlern angeliefert wird, sind Transportverpackungen, wenn sie typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Transportverpackungen dienen der Handhabung und dem Transport von Waren zwischen einzelnen Vertreibern. Sie verbleiben typischerweise im Handel und fallen dort (zunächst) als Abfall an. Anders als Verkaufs- und Umverpackungen sind sie bis zu diesem Zeitpunkt gerade nicht an einem System beteiligt.

Nutzung von kompostierbaren Verpackungen/Verpackung mit Recyclingmaterial

Die Pflicht zur Systembeteiligung knüpft nur daran an, ob eine Verkaufs- oder Umverpackung typischerweise bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dies ist unabhängig vom Material beziehungsweise von Materialeigenschaften. Somit gibt es im Hinblick auf eine mögliche biologische Abbaubarkeit keine Sonder- oder Ausnahmeregelungen. Diese Verpackung unterliegt der Systembeteiligungspflicht, sofern die Kriterien des VerpackG erfüllt sind.

Systembeteiligung, bezogen auf die Registrierungsnummer/Kauf von „lizenzierten“ Verpackungen

Ein Vertrag über eine Systembeteiligung ist nur unter Angabe der konkreten Registrierungsnummer des jeweils verpflichteten Herstellers möglich. Gleichmaßen muss der Systembetreiber eben jenem Verpflichteten unverzüglich rückbestätigen, für welche Menge pro Materialart eine Systembeteiligung vorgenommen wurde. Die Registrierungspflicht gem. § 9 VerpackG sowie die weiteren Pflichten des VerpackG sind daher vom Importeur (Einführenden) im Hinblick auf die von ihm vertriebenen Um-, Versand- und Verkaufsverpackungen zu erfüllen.

Das heißt, ein Kauf von „lizenzierten“ Verpackungen reicht nicht aus. Es ist möglich, die Systembeteiligung über einen Makler oder Vorvertreiber vorzunehmen, der zum Beispiel Mengen bündelt. Dies kann aber nur in konkreter Form geschehen, also nicht im Vorfeld in Bezug auf abstrakte Mengen, sondern nur konkret auf eine bestimmte Registrierungsnummer eines Herstellers. Auch muss gewährleistet sein, dass der Hersteller die Rückbestätigung des entsprechenden Systembetreibers erhält. Registrierung und Mengenmeldung (siehe unten) können nicht durch einen Dritten durchgeführt werden. Dies muss der Importeur selbst erledigen. Hier soll verhindert werden, dass ein Dritter leichtfertig falsche Angaben im Namen des Versandhändlers durchführt, welches bei ihm zu einem Vertriebsverbot oder zu einem Bußgeld führen könnte.

Informationen zur praktischen Vorbereitung der Registrierung

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie zur vollständigen Registrierung auf die Eingabe folgender Daten vorbereitet sind:

- Anschrift des Unternehmens inklusive Telefonnummer
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.): In Deutschland setzt sich diese zusammen aus dem Länderkürzel DE und neun Ziffern (Beispiel: DE123456789). Wenn Sie über keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen, geben Sie die Steuernummer Ihres Unternehmens an. Bitte beachten Sie, dass Sie die USt-IdNr. ohne Sonderzeichen eingeben müssen.
- Nationale Kennnummer: Im Verpackungsregister LUCID können Sie als nationale Kennnummer zum Beispiel eine Handelsregisternummer, Gewerbeanzeige oder Berufsgenossenschaftliche Mitgliedsnummer hinterlegen. Falls Ihnen keine der im Register zur Auswahl stehenden Kennnummern vorliegen, wählen Sie bitte die Möglichkeit „Sonstiges“ aus und geben dort die Bezeichnung der nationalen Kennnummer als Freitext ein. In einzelnen Fällen müssen Sie bei der Gewerbeanzeige und den weiteren nationalen Kennnummern auch die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum angeben. Deshalb ist es sinnvoll, auch diese Informationen bereit zu halten.
- Verpackungsarten, in denen das Unternehmen seine Waren in Verkehr bringt.
- Auflistung aller Markennamen, unter denen Sie Ihre Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Wenn ein Produkt eine Obermarke und zusätzlich Untermarken (sogenannte Sub-Marken) hat, reicht es aus, die Obermarke anzugeben. Ergänzend können Sie Sub-Marken eintragen. Alles weitere zum Thema finden Sie auf der Seite Markennamen [↗](#).

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite Informationen zur Registrierung [↗](#).

Vorbereitung der Meldung zu den Verpackungsmengen (Datenmeldung)

Um Ihre Verpackungsmengen bei Vertragsschluss beim Systembetreiber (Systembeteiligungsvertrag) und im Verpackungsregister LUCID abzugeben, müssen zunächst die folgenden Informationen zu den Verpackungen bekannt sein oder ermittelt werden:

1. Zuordnung der Materialart

Zunächst müssen die Verpackungen den Materialarten zugeordnet werden: Glas, Papier, Kunststoff usw. Grundsätzlich gilt: So lange ein Bestandteil weniger als 5 % der Masse ausmacht (zum Beispiel Klebeband der Versandverpackung, < 5 % = Papier/Pappe), wird es dem Hauptmaterial zugeordnet. Erst wenn eine Verpackungskomponente mehr als 5 % des Gesamtgewichts ausmacht und von Hand nicht abtrennbar ist, ist es als Verbund zuzuordnen. Hier werden Getränkeverbunde unterschieden (diese Verpackungen enthalten Getränke im Sinne des Verpackungsgesetzes). Alle anderen Verbunde, die keine Getränke enthalten, sind „Sonstige Verbundverpackungen“.

2. Ermittlung des Gewichts der Einzelverpackung

Im zweiten Schritt geht es um die Verpackungsmasse: Die Verpackungsmengen/Verpackungsmasse können/kann ermittelt werden, indem die

- Verpackungen gewogen werden oder
- es gibt eine Spezifikation, die das Gewicht der einzelnen Verpackungen angibt.
- Das Gewicht kann auch aus Gesamtgewichtsangaben auf Lieferscheinen errechnet werden, sofern es daraus ersichtlich ist. Das könnte zum Beispiel ein Lieferschein oder eine Rechnung des Unternehmens sein, welches die Verpackungen liefert oder der Hersteller der Verpackungen, der eine Spezifikation für seine Verpackungen inklusive Gewichtsangabe herausgibt.

 Wichtig ist, dass die Ermittlung der verwendeten Werte nachvollziehbar ist.

3. Ermittlung des Gesamtgewichts

Im dritten Schritt werden dann die Stückzahlen mit den ermittelten Gewichten pro Materialart multipliziert. Vereinfachend werden üblicherweise die Stückzahlen des vorhergehenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Wenn deutlich wird, dass diese nicht mehr stimmen, weil das Geschäft ausgeweitet wird oder Produkte herausfallen, dann muss das Gesamtgewicht korrigiert werden.

So können die Planmengen für das kommende Jahr errechnet werden. Mit diesem Wert kann sowohl der Vertragsschluss mit einem System durchgeführt als auch die erste Mengenmeldung beim Verpackungsregister LUCID umgesetzt werden. Sofern am Ende des Jahres die Ist-Werte errechnet werden müssen, werden nur die geplanten Stückzahlen durch die tatsächlichen Stückzahlen ersetzt. Der Rest des Vorgehens bleibt gleich.

Sie haben Fragen – Hinweise und Kontaktmöglichkeiten



Die ZSVR steht gerne für die Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir im Sinne unserer Aufgabenstellung darüber hinaus keine individuelle (Rechts-)Beratungsleistung anbieten können.

Brauchen Sie Beratung bitten wir Sie, entsprechend qualifizierte Sachverständige, Prüfer, Berater oder auch die Systembetreiber zu konsultieren.

Liste der Systembetreiber ➤

Liste mit registrierten Sachverständigen und sonstigen Prüfern ➤

Im öffentlichen Register können Sie nach Prüfern suchen, indem Sie dort zur Suche zum Beispiel Ihre Postleitzahl eingeben. Dann werden Ihnen im Suchergebnis Sachverständige und sonstigen Prüfer in Ihrem regionalen Umkreis. Alternativ können Sie als Suche auch „Deutschland“ angeben, um alle registrierten Sachverständigen und sonstigen Prüfer bundesweit zu finden. Unternehmen aus dem Ausland können Prüfer im Register finden, indem Sie das entsprechende Land in der Suchmaske anklicken. Soweit Prüfer für das betreffende Land im Prüferregister der ZSVR registriert sind, werden diese angezeigt.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ➤

Zum Verpackungsregister LUCID ➤

Sie brauchen technische Unterstützung oder haben allgemeine Fragen zu den verpackungsrechtlichen Pflichten?

Unser Support-Team erreichen Sie unter +49 541 34310555

Montag bis Freitag: 9:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Niedersachsen)